

**Abonnementspreis:**  
 Im ganzen deutschen Reich:  
 Jährlich 18 Mark  
 1/2 jährlich 4 Mark 50 Pf.  
 Einzelne Nummern: 10 Pf.

**Inseratenpreise:**  
 Für den Raum einer gespaltelten Petitzeile: 20 Pf.  
 Unter „Ringsonnen“ die Zeile: 10 Pf.

**Erscheineln:**  
 Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,  
 Abends für den folgenden Tag.

# Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: Hofrath J. O. Hartmann in Dresden.

**Inseratannahme answärts:**  
 Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des  
 Dresdner Journals;  
 ebendas.: Eugen Fort; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-  
 Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Hausenstein & Vogel;  
 Berlin-Wien-Hamburg-Frag-Leipzig-Frankfurt a. M.-  
 München: Rud. Mosse; Berlin: S. Koenig; Innsbrück-  
 dank, H. Albrecht; Bremen: E. Schotte; Breslau:  
 I. Stangen's Bureau; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt  
 a. M.: E. Jäger'sche u. J. C. Hermann'sche Buchh.;  
 Danzig & Co.; Götting: J. Neumann; Hannover: C. Schöler;  
 Paris: Havas, Laflotte, Bullier & Co.; Stuttgart: Dunck  
 & Co.; Hamburg: P. Kleinow; Wien: Al. Oppelk.

**Herausgeber:**  
 Königl. Expedition des Dresdner Journals,  
 Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

## Amtlicher Theil.

Dresden, 12. Juli. Ihre Königlichen Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Georg sind nebst Prinzessin-Löcherer-Wahlbilde, königliche Hoheit, gestern Nachmittag 4 Uhr nach Sigmaringen gereist.

### Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen x. über die Einziehung des Staatspapiergeldes der Königreiche Preußen und Bayern, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Juli 1875.

Finanz-Ministerium.  
 Für den Minister:  
 Hbde.

### Bekanntmachung.

Berlin, den 21. Juni 1875.  
 Auf Grund der Befehle vom 15. April 1867 (Gesetz-Samm. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (Gesetz-Samm. S. 231), sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (Gesetz-Samm. S. 232) wird hierdurch das gesamte Staatspapiergeld der Preussischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

- Von dieser Anordnung werden betroffen:
1. die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835;
  2. die Darlehenskassenscheine vom 15. April 1849, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
  3. die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (Gesetz-Samm. S. 169) der unergänzlichen Staatsschuld hinzugezählten kurfürstlichen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden einschliesslich der Scheine der vormaligen Landes-Kreditkassette dafelbst;
  4. die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1866 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldscheine werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie unzulässig, und alle Kupferstücke aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlösen.

- Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.
- Die Einlösung erfolgt
- a. in Berlin:**
1. der General-Staatskasse,
  2. der Kontrolle der Staatspapiere,
  3. der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
  4. dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände,
  5. dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände, und
  6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bankcommission stehenden Kasse;
- b. in den Provinzen:**
1. den Regierungs-Hauptkassen,
  2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
  3. der Landeskasse in Sigmaringen,
  4. den Kreis-kassen,
  5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
  6. den Bezirkskassen in den hohenzollernschen Ländern,
  7. den Forstkassen,

## Fenilleton.

Redigirt von Otto Sand.

### Der Sarkophag des Königs Johann.

Am 9. Juli fand, wie oben (unter Tagesgeschichte) gemeldet ist, eine Uebertragung der irdischen Ueberreste Sr. Majestät des hochseligen Königs Johann Statt. Wir theilen im Anschluss an diese Meldung noch folgendes über die letzte Ruhestätte Sr. Majestät mit. Die Stelle, an welcher die hohe Leiche für immer beigesetzt worden, ist dasjenige Gewölbe der Fürstengruft in der katholischen Hofkirche, das unmittelbar unter der Kreuzkuppel liegt. Bis dahin stand der Sarg in dem ersten Gewölbe am Eingange der Gruft, wo die Beisetzungsfeierlichkeiten stattzufinden pflegen. Sr. Majestät ruht jetzt neben seinem erlauchtem Bruder, dem König Friedrich August, hochseligen Andenkens. Nur ihre beiden Sarkophage sind in diesem Gewölbe aufgestellt. Der Sarkophag, welcher die irdischen Reste Sr. Majestät des Königs Johann birgt, entspricht im Material, wie in technischer und künstlerischer Beziehung auf das Würdigste seiner Bestimmung; in monumentaler Bronze ausgeführt und im Ornament des Stillformen der Architektur der Hofkirche sich anschliessend, trägt er den Charakter einer erhabenen, edeln Pracht. In trefflicher Weise ist die Modellirung durch die hiesigen Bildhauer Reich und Schärer, sowie Guß und Eiselerung durch das Hüttenwerk Landhammer besorgt worden. Die Grundform des Sarkophags ist die des modernen Sarkophags. Die vier Ecken sind mit frei herausstehenden Gervorien geschmückt, deren Stängel in die Seitenwände des Sarkophags übergehen und deren unterer Theil die als Löwenköpfe angefertigten Sargfüsse vermitteln. An

8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie  
 9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern,  
 von den zu b. 4-9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorstand ausreicht.  
 Auch werden die erwähnten Geldscheine bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Der Finanzminister.  
 Camphausen.

### Bekanntmachung.

über die Einziehung der bayerischen Kassenanweisungen.  
 Königlich bayerisches Staatsministerium der Finanzen.  
 Im Vollzuge der Bestimmung des § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, werden die auf fünfzig Gulden, fünf Gulden und zwei Gulden lautenden bayerischen Kassenanweisungen zur Einlösung hiermit aufgerufen.

Die Inhaber dieser vom 5. September 1866 datirten und von der Königlich bayerischen Staatsschuldentilgungskommission ausgesetzten Kassenanweisungen werden aufgefordert, dieselben zur Einlösung nach dem vollen Nennwerth zu präsentieren.

Als Einlösungskassen sind die Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München und die königliche Hauptbank in Nürnberg bestimmt.  
 Außerdem erfolgt die Einlösung und Umwechslung bei den Schuldenentilgungs-Specialkassen, bei sämtlichen Kreis-kassen und bei sämtlichen Filialen der Königlich bayerischen Bank, soweit deren Kassabücher hierzu ausreichen. Die Aufstellung von weiteren Einlösungskassen bleibt vorbehalten.  
 Nach dem 1. Januar 1876 verlieren die aufgerufenen Kassenanweisungen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und sind zur Annahme derselben an Zahlungsstellen nur mehr die Königlich bayerischen Staatsschuldentilgungs-Kassen bis zu einer später noch bekannt zu machenden Endfrist verpflichtet.

Abgenutzte oder beschädigte Stücke werden nur dann eingelöst, wenn die Gültigkeit und der Werthbetrag un zweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den etwa fehlenden Stücken stattfinden kann. Die Entscheidung hierüber steht der Königlich bayerischen Staatsschuldentilgungskommission zu.

München, am 15. Juni 1875.  
 v. Herr.  
 Der General-Sekretär  
 v. Grieshammer.

### Bekanntmachung.

Die auf Grund des § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1870, betreffend die Ausgabe von 1,000,000 Thaler unverzinslicher Rente-Kassenscheine (Regierungsblatt 1870 Nr. 39), durch das unterzeichnete Ministerium ausgegebenen Rente-Kassenscheine werden zufolge des § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt von 1874 pag. 40), zur Einlösung hierdurch aufgerufen.  
 Die Großherzoglichen Kassen haben die bei ihnen sich ansammelnden Rente-Kassenscheine nicht wieder

den beiden Seitenflächen sind ein relief palmtrugende Engel dargestellt, welche Wappenschilder mit dem Namenszuge Sr. Majestät tragen. Die ovale Fläche der Reihwange enthält, innerhalb eines Blumengirlands, folgende Inschrift:

Bonum certamen certavi cursum consummavi fidem servavi. In reliquis reposita est mihi corona justitiae quam reddet mihi Dominus in illa die justus juxta.

Epist. II. St. Pauli ad Timotheum Cap. IV. Versus VII et VIII.  
 Die Fußwange dagegen zeigt in Medaillonform das Portrait Sr. Majestät und darüber auf dem Sarkophage eine Eule, das Sinnbild der Weisheit. Auch der Sarkophag ist reich und geschmackvoll gezieret. Auf der Deckplatte liegt auf einem Kissen die königliche Krone, daneben das Kreuzifix. Außerdem trägt die Platte noch die Inschrift:

Joannes Rex Saxoniae, natus die XII. Decembris MDCCCL successit Fratris Sui Fidelibus Augusto II. Regi die IX. Augusti MDCCCLV. seminauclaria nuptiarum cum Regina Amalia solemniter celebravit die X. Novembris MDCCCLXII. pie obiit die XXIX. Octobris MDCCCLXXIII. G.

**Blafit.** Im südlichen Oese des South-Kensington-museums in London erregt, wie die „Bl. Adp.“ mittheilt, eine neue Acquisition einiges Aufsehen; es ist dies die große japanische Sculptur eines Todlers in Bronze, das Werk eines berühmten Künstlers aus dem 16. Jahrhundert, namens Ryōshin Kunōhara, bezüglich dessen in Japan die Sage geht, „unter dem Himmel sei niemals noch ein Bildner gewesen, wie Ryōshin Kunōhara“. Ist diese Behauptung auch jedenfalls ein wenig

ausgegeben, sondern an Großherzogliche Renterei abzuliefern.  
 Schwerin, den 19. Juni 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

### Publikandum.

betreffend die Einziehung der Rente-Kassenscheine.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird auf Grund des Artikels 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und des § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, das nach den landesherrlichen Verordnungen vom 29. December 1866 und 29. Juni 1869 unter dem Namen von Rente-Kassenscheinen in Appoints zu 5, 10 und 25 Thlern ausgegebene Mecklenburg-Strelitzische Papiergeld dergestalt hierdurch aufgerufen, daß dasselbe während der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. December 1875 eingezogen werden wird.

Die Inhaber dieses Papiergeldes können dasselbe nur bis zum 31. December 1875 bei den landesherrlichen Kassen in Zahlung geben und bei der Großherzoglichen Rentei hierfür und der Großherzoglichen Hauptkasse in Schwerin zur Einlösung bringen.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der Rente-Kassenscheine wird nach § 6 der Verordnung vom 29. December 1866 Ertrag geleistet, wenn 1. die gedruckte Aßura, 2. die Nummer und 3. die unter dem Worte „ausgegeben“ stehende Namens-Unterschrift noch vollständig sichtbar sind, und, im Falle dieselben beschritten oder zerschritten sind, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

Reustrelitz, den 17. Juni 1875.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.  
 A. Piper.

### Bekanntmachung.

betreffend die Einlösung der Waldeckischen Kassenscheine.

Mit Bezug auf § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen betreffend, (S. 40 des Reichsgesetzblattes), werden die auf Grund der Befehle vom 13. November 1854, 24. Januar 1863 und 27. Februar 1866 ausgegebenen Waldeckischen Kassenscheine hiermit zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung erfolgt bei der hiesigen Staatsschuldentilgungskasse.

Kassel, den 18. Juni 1875.  
 Der Landesdirektor.  
 v. Sommerfeld.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift in § 6 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten im Königreiche Sachsen vom 16. September 1866 wird hiermit bekannt gemacht, daß die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck ihren Sitz für den hiesigen Geschäftsbetrieb von Dresden nach

Leipzig  
 Dresden, den 6. Juli 1875.

Ministerium des Innern.  
 Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.  
 Schmalz.  
 Fromm.

übertrieben, so ersieht der Enthusiasmus doch gerechtfertigt, wenn man das Werk betrachtet, das wirklich, nicht nur für Japan, von außerordentlichem Schwunge ist. Der Hauptvorzug ist jedoch im Begriffe, sich von einem hellen und aufschwingenden; der Krater ist nach aufwärts gerichtet, der Schmelz bald geöffnet, wie zum Ausstoßen eines Schotes, der der Flug andeutet. Die Radenfeder ist gedrückt und, was wir nicht recht begreifen, concav, mit ausgezogenen Spigen; der Stamm ist aufgerichtet und jede Feder der Schwinger scheint zu vibriren; der Schmelz ist sichtbar ausgebreitet. Die Ausführung ist eine sehr schöne, in großartigem Maße gehalten, aber fein. Jede Partie der Feder ist eigenständig und charakteristisch gehalten. Das Werk ist eine kostbare Acquisition und von wahren Kunst wie kulturhistorischem Interesse. War Ryōshin Kunōhara auch nicht geradezu der erste Bildner der Welt, so war er doch jedenfalls ein sehr tüchtiger, ja genialer Künstler. Könnten wir auf dem Festlande nicht von dieser Arbeit einen Abguss erhalten?

Unser zoologischer Garten, der durch mannichfaltige Bauten und geschmackvolle Anlagen viel neue Reize gewonnen hat und es sowohl wegen seines reichen Inhalts, als wegen der Tüchtigkeit seiner Verwaltung mit Recht verdient, der Liebhabersplatz des gebildeten Publicums zu werden, ist jedoch wieder durch neue Ankäufe bedeutend vermehrt worden. Es gebührt dahin zwei weibliche Dromedare, Mutter und Tochter, so schön gewachsen, wie überhaupt ein Kameel oder ein Büffelgerich sein kann; ferner ein Giraffenpaar, beide Exemplare sind vorzüglich. Eine afrikanische Wildkatze erweist als angehende Wirtin unserer moderneren Katzen Interesse. Den Freunden der Reptilien stellt sich unter dem Schlangengeschlecht mehrere neue

im Terrarium dar, und endlich wollen wir noch eines kleinen afrikanischen Elefanten erwähnen, der sich als Pensionär vorübergehend im zoologischen Garten befindet.  
 Die Wiener Akademie der bildenden Künste wird den festlichen Tag ihrer Ueberlieferung in das neue Gebäude durch eine sämtliche Fächer der bildenden und zeichnerischen Künste umfassende historische Kunstausstellung begehren, welche vom 15. October bis 31. December 1876 dauern und ein Gesamtbild von dem künstlerischen Wirken der Kunst, von der Zeit ihrer Gründung unter Kaiser Leopold I. bis auf die Gegenwart darbieten soll. Die historische Ausstellung darf für sich eine Bedeutung in Anspruch nehmen, welche über das Gebiet der Wirksamkeit dieser Anstalt als Hochschule der Kunst hinausreicht. Zudem sie die Werke ihrer früheren und gegenwärtigen Mitglieder, ihrer Lehrer und Schüler in sich vereinigt, wird sie zu einer Gesamtrepräsentation der österreichischen Kunst des vorigen Jahrhunderts, welche keine bedeutende Richtung und Entwicklungsstufe unvertreten lassen wird. Zum ersten Male wird man aus dieser Ausstellung einen geschichtlichen Ueberblick über die in Wien concentrirten Kunstströmungen Österreichs gewinnen und sich jener blühenden und erhebenden Wirkung erfreuen können, welche als der Segen solcher historischen Ausstellungen allbekannt und namentlich den Besuchern der ersten derartigen deutschen Gesamttausstellung in München vom Jahre 1868 in unaussprechlicher Erinnerung ist.  
 Von Haussängeln in München werden gegenwärtig die großen Gemälde im Maximilianen in München photographisch vervielfältigt. Die ersten Blätter werden sehr gelobt. Wir kommen auf diese Bilder zurück.

## Nichtamtlicher Theil.

### Uebersicht.

- Telegraphische Nachrichten.**  
**Tagesgeschichte.** (Dresden. Berlin. Posen. Hannover. München. Wien. Prag. Brünn. Buda-Pest. Paris. Madrid. London. Kopenhagen.)  
**Dresdner Nachrichten.** (Zehnhauptortzenbad. Dippoldiswalde. Birna. Ramenz. Jitzau.)  
**Bermischtes.**  
**Statistik und Volkswirtschaft.**  
**Eingefandtes.**  
**Telegraphische Witterungsberichte.**  
**Börseennachrichten.**  
**Reuilleten. Inerate. Tageskalender.**

## Tagesgeschichte.

Dresden, 12. Juli. Nachdem die von Sr. Majestät dem König angeordnete Herstellung des zur Aufnahme der irdischen Ueberreste des hochseligen Königs Johann bestimmten Sarkophags vollendet worden war, fand Freitag, am 9. d. M. Vermittags 4 1/2 Uhr in Anwesenheit des königl. Oberhofmarschalls und des Pfarrers der kath. Hofkirche die Uebertragung des die hohe Leiche umschließenden Sarges aus der unter der Kreuzkuppel gelegenen Gruft, sowie die Einlegung in den Sarkophag Statt.

Dresden, 12. Juli. Sr. königl. Hoheit Prinz Friedrich August hat sich vorgestern (Sonabend) Nachmittag in Begleitung hochseligen Erzheldens, Hauptmanns Frhrn. v. Dör, nach Berlin und von dort zum Gebrauch eines Seebades nach der Ostsee begeben.

Berlin, 10. Juli. Sr. Majestät der Kaiser ist heute Abend in Constanz eingetroffen und von der zahlreich anwesenden Bevölkerung enthusiastisch begrüßt worden. Auf der Reise dahin verließ Sr. Majestät in Nördlingen den Extrazug, um Sr. königl. Hoheit den Fürsten v. Hohenzollern in Schloß Krauchenwies bei Sigmaringen zu besuchen. — Sr. königl. Hoheit der Prinz Friedrich Karl, welcher zu Anfang dieses Monats den Wandern des Panzergeschwaders in Esmenmünde beigemohnt hat, befindet sich augenblicklich auf einer Reise nach Norwegen und wird von dort Mitte dieses Monats in Potsdam zurückkehren. — Das Staatsministerium hat bekanntlich in einer seiner letzten Sitzungen die Vorschläge der Abänderung des Strafgesetzbuches beraten. Die Beschlüsse, zu denen die Beratung geführt hat, sind vom Justizminister redigirt und später dem Reichsanzleramt zur Be-